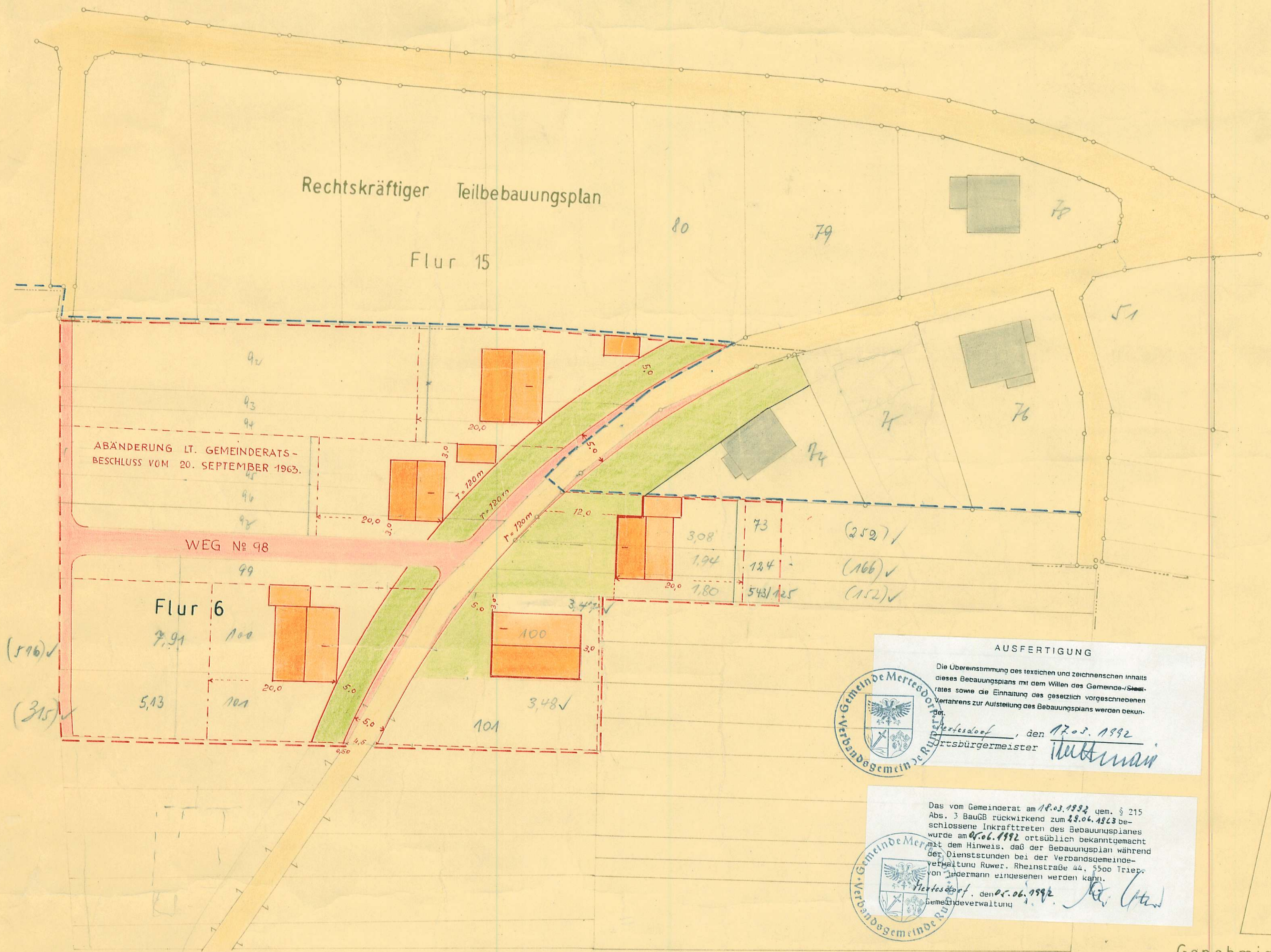


Erweiterung des Teilbebauungsplanes Mertesdorf M 1:500

3. Änderung



AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bescheinigt.

Mertesdorf, den 17. 5. 1992
Ortsbürgermeister

Das vom Gemeinderat am 18. 3. 1992 gem. § 215 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 23. 06. 1992 beschlossene Inkrafttreten des Bebauungsplanes wurde am 06. 06. 1992 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Rheinstraße 44, 5500 Trier, von jedermann einesehen werden kann.

Mertesdorf, den 06. 06. 1992
Gemeindeverwaltung

DIE ZUGEHÖRIGE BEGRÜNDUNG IST BESTANDTEIL DIESES PLANES

- Umgrenzung des Baugebietes
- " " rechtskräftigen Teilbebauungsplanes
- Baufluchtlinie
- Rückwärtige Bebauungsgrenze

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VON DER GEMEINDE MERTESDORF AM 12. 7. 1962 BESCHLOSSEN.

(L.S.) DER BÜRGERMEISTER Für die Richtigkeit der Abschrift
gez. Unterschrift Trier, den 11. 3. 1964



Landratsamt Trier
H. A. Plan

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 11. 3. 1963 BIS 10. 4. 1963

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WAREN AM 24. 2. 1963

ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DIE NACH § 2 ABS. 5 BBAUG. BETEILIGTEN WURDEN VON DER OFFENLEGUNG BENACHRICHTIGT DER BEBAUUNGSPLAN WURDE NACH ERFOLGTER OFFENLEGUNG VON DER GEMEINDE AM 26. 4. 1963

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN MERTESDORF, DEN 29. 4. 1963

DER BÜRGERMEISTER
gez. Unterschrift

An Stelle "Erläuterungsbericht" ist zu lesen:
"Begründung und Ergänzende Angaben mit verbindlichen Festlegungen nach § 9 Abs. 2 BBauG. zum Bebauungsplan der Gemeinde:"

DIESER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 12 BBAUG. AM 1. Juli 1963 MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT UND BEGRÜNDUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ERFOLGTE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN

AM 29. Juni 1963 BEKANNTGEMACHT DAMIT ERLANGTE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICHKEIT

(L.S.) DER BÜRGERMEISTER
gez. Unterschrift

Genehmigt!

Trier, den 10. Juni 1963.

Bezirksregierung Trier

(L.S.) Im Auftrage:
gez. Unterschrift

Oberregierungsbaurat.

BAUABTEILUNG
DES LANDRATSAMTES TRIER
ABTEILUNGSLEITER:

REG.-BAURAT

REFERENT FÜR
ORTSPLANUNG gez. Unterschrift

SACHBEARBEITER:

TRIER, DEN 21. Januar 1963.